

hat.² In Konfliktsfällen sind pragmatische Lösungen gefragt. Zu diesem Schluss kommt die Regierung in ihrer Postulatsbeantwortung vom 17. November 1981 zur Anwendbarkeit des Völkerrechts im Fürstentum Liechtenstein. Sie stellt fest, dass die Existenz des Zollvertrages für die internationale Stellung Liechtensteins Fakten geschaffen und Zeichen gesetzt habe, so dass es hätte ratsam sein können, «seinerzeit den Zollvertrag ausdrücklich als verfassungsändernden Staatsvertrag zu bezeichnen und zu behandeln». Sie meint aber, dass man heute «Lösungen suchen und anstreben (müsse), welche sich mit dem seinerzeitigen Vorgehen harmonisieren lassen».³ Der Staatsgerichtshof gesteht der Europäischen Menschenrechtskonvention schon vor ihrem Inkrafttreten eine «Vorwirkung» zu, da sie einen «ordre public européen» aufstellt und daher «gewisse Ausstrahlungen» entfaltet.⁴

Die liechtensteinische Verfassungsordnung verschliesst sich nicht anderen Rechtsordnungen. Es wird ihr eine «völkerrechtsfreundliche» Haltung attestiert⁵ und darauf hingewiesen, dass sie durch «vielschichtige Rezeptions- und völkerrechtliche Integrationsvorgänge» gekennzeichnet ist. In diesem Zusammenhang wird die Bedeutung des Rechts hervorgehoben, das als Gestaltungsform für die Integration von politischen Systemen eine massgebende Rolle spielt. Als Völkerrecht erschliesst und gewährleistet es dem Staat den Status der Souveränität und Gleichheit in der internationalen Gemeinschaft. Darin wird der Grund gesehen, dass ein kleines Gemeinwesen wie Liechtenstein in den letzten Jahren seine aussenpolitische Position hat «beträchtlich» stärken können.⁶

2 *Andreas Kley*, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS Bd. 23, Vaduz 1998, S. 94 ff.

3 Bericht der Regierung an den Landtag vom 17. November 1981 zum Postulat betreffend die Überprüfung der Anwendbarkeit des Völkerrechts im Fürstentum Liechtenstein, S. 14.

4 StGH 1977/4, Entscheidung vom 19. Dezember 1977, nicht veröffentlicht, S. 10; vgl. auch *Stefan Becker*, Das Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht nach Massgabe der Praxis des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein, Diss. Freiburg/Schweiz 2003, S. 402; *Wolfram Höfling*, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, LPS Bd. 20, Vaduz 1994, S. 29.

5 *Wolfram Höfling*, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung (FN 4), S. 26 unter Hinweis auf die Postulatsbeantwortung der Regierung vom 17. November 1981 und *Gerard Batliner*, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: LPS Bd. 14, Vaduz 1990, S. 91 (146).

6 *Daniel Thürer*, Liechtenstein und die Völkerrechtsordnung. Ein Kleinstaat im völkerrechtlichen Spannungsfeld zwischen Singularität und Modell rechtlicher Integration, in: AVR Bd. 36 (1998), S. 98 (121).